



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussauszug
aus der
Sitzung des Hauptausschusses (ab 17.30 Uhr Beteiligungen)
vom 05.11.2020

Top 8 Verwaltungsangelegenheiten

TOP

[Siehe Anlage.](#)

Von: Ulrike.Bloecker@im.landsh.de [mailto:Ulrike.Bloecker@im.landsh.de]

Gesendet: Montag, 16. November 2020 07:27

An: Jeske-Paasch, Susanne (Kreis-RD)

Cc: Cornelia.Wick@im.landsh.de; Dina.Philipp@im.landsh.de

Betreff: AW: Anfrage RD

Sehr geehrte Frau Jeske-Paasch,

mit der Gewährleistung der Öffentlichkeit der Sitzungen als Videokonferenz in Fällen höherer Gewalt befasst sich § 35 a Absatz 5 GO.

So lautet § 35 a Absatz 5 GO:

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum **und** durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 35 unberührt.

Die Öffentlichkeit ist bei einer gem. § 35 a GO als Videokonferenz durchgeführten Sitzung daher sowohl durch Übertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum als auch durch eine Echtzeitübertragung/eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Hintergrund ist, dass auch diejenigen, die an einer Sitzung teilnehmen wollen, aber nicht über die erforderliche Technik verfügen, als auch diejenigen, die über die Technik verfügen, aber – aufgrund der Ansteckungsgefahren – sich nicht in einem öffentlich zugänglich Raum aufhalten möchten, die Möglichkeit haben sollen, die Sitzung zu verfolgen.

Soweit Sie Wortmeldungen der Zuschauerinnen und Zuschauer erwähnen, weise ich darauf hin, dass für die obligatorische Einwohnerfragestunde die Kommunen nach § 35 a Absatz 4 GO gehalten sind, Verfahren zu entwickeln, wie Fragen eingereicht werden können:

(4) § 16c Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gemeinde Verfahren entwickeln soll, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.

Ihre Frage aus der E-Mail vom 9.11.2020 beantworte ich in einer gesonderten E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Blöcker



Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, www.gemeinsam-ueber-grenzen.de
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Referat Kommunales Verfassungsrecht,
Wahlen und Abstimmungen
IV 311
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel